

I'm a Vis Mootie Baby¹ – And you?

Bericht über den Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot

Thekla Hildebrand/ Karoline Meyer*

Nicht alle LeserInnen werden eine Vorstellung darüber haben, was sich hinter dem Begriff ‚Moot Court‘ verbirgt. Übersetzt bedeutet der Begriff ‚Gericht für fiktive Streitfälle‘. Unsere Teilnahme am Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot² hat diesem abstrakten Ausdruck Leben eingehaucht und heute verbinden wir mit ihm Freude, Weltoffenheit, Spannung, Aufregung, Nervosität, Herausforderung, Aufopferung und Qual zugleich.

I. Worum geht es beim Vis Moot?

Speziell bei dem Vis Moot handelt es sich um einen der größten internationalen Moot Court Wettbewerbe, bei dem JurastudentInnen die Rolle eines Anwalts ausüben und in dieser Rolle sowohl den Kläger als auch den Beklagten in einem fiktiven Schiedsgerichtsverfahren über eine internationale Handelsstreitigkeit vertreten.³

Eric E. Bergsten⁴, emeritierter Professor an der Pace Law School, New York, konzipierte zusammen mit Professor Willem C. Vis, in dessen Andenken die Namensgebung des Moot Courts getroffen wurde, den Vis Moot nach einem Vorschlag des UNCITRAL Congress of International Commercial Law im Jahre 1992⁵ mit folgender Zielsetzung:

„The goal of the Vis Arbitral Moot is to foster the

* Thekla Hildebrand und Karoline Meyer sind stud. iur. an der Universität Bonn und nahmen mit dem Moot Court Team der Universität Bonn am 15. Vis Moot teil.

¹ Die Überschrift stammt aus dem von Professor Harry Flechtner (University of Pittsburgh Law School) komponierten Lied ‚The Mootie Blues‘: <http://www.law.pitt.edu/academics/cile/jdprogram/moots/mootieblues>, 01.05.2008.

² Im Folgenden als Vis Moot bezeichnet.

³ Allgemeine Informationen zu internationalen Moot Courts: Jan Wetzel, Internationale Moot Courts, JA 2000, S. 523 ff.

⁴ Nähere Informationen zu Professor Eric E. Bergsten unter http://www.pace.edu/page.cfm?doc_id=23198, 01.05.2008.

⁵ Eric E. Bergsten, 18 Journal of International Arbitration 2001, S. 481 ff.

study of international commercial law and arbitration for resolution of international business disputes through its application to a concrete problem of a client and to train law leaders of tomorrow in methods of alternative dispute resolution.”⁶

II. Ablauf des Vis Moot

Alle Teams erhalten in der Woche vor Beginn des Wintersemesters für den alljährlich stattfindenden Vis Moot denselben 50-seitigen Sachverhalt. Auf der rechtlichen Basis des UN-Kaufrechts und des UNCITRAL Modell-Gesetzes erarbeiten sie in englischer Sprache sowohl für den Kläger als auch für den Beklagten einen Schriftsatz. Im Rahmen eines Seminars, das von Professor Roth und Professor Wagner angeboten wird, werden die in den Schriftsätzen zu präsentierenden Argumente auf Englisch vorgetragen und diskutiert. Nach der Ausarbeitung der Schriftsätze von Oktober bis Januar folgt die Vorbereitung auf die mündlichen Verhandlungen, die jedes Jahr in der Woche vor Ostern in Wien stattfinden. In dieser Zeit führen namhafte Kanzleien mit den StudentInnen Probeverhandlungen durch. Außerdem helfen so genannte Pre-Moots, die unterschiedlichen Herangehensweisen, die durch unterschiedliche Rechtssysteme bedingt werden (so ist es entscheidend, ob der Gegner aus einem Common oder Civil Law Country stammt), kennen zu lernen.

Die Zeit in Wien ist besonders durch Internationalität geprägt. Beim 15. Vis Moot im Jahr 2007/2008 traten 203 Teams aus über 52 Ländern gegeneinander an.⁷ Bei von der Moot Alumni Association⁸ und von Kanzleien organisierten Veranstaltungen in Wien ergibt sich die Gelegenheit, die anderen Teams näher kennen zu lernen und Kontakte zu knüpfen.

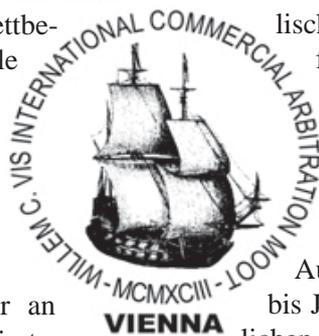
III. Fallbeispiel des 15. Vis Moot

Professor Eric E. Bergsten konzipiert die Fälle in

⁶ <http://www.cisg.law.pace.edu/vis.html>, 23.04.2008.

⁷ <http://www.cisg.law.pace.edu/cisg/moot/participants15.html>, 28.04.2008.

⁸ Zur Homepage der MAA unter: <http://www.maa.net/>, 02.05.2008.



jedem Jahr so, dass die gegebenen Fakten gute Argumentationslinien für beide Parteien ermöglichen. Dies führt zu dem Ergebnis, dass die Verhandlungen stets ausgeglichen sind und nicht von vorneherein zu Gunsten nur einer Partei entschieden werden.

Um diesen theoretischen und verfahrenstechnischen Ausführungen Leben zu verleihen, sei auf folgendes Beispiel verwiesen, das ein Teilproblem des 15. Vis Moot darstellte:⁹

Was würden Sie sagen, wenn Sie als Verkaufsleiter einer großen Supermarktkette zu einer Weinmesse führen, um einen geeigneten Wein als Leitprodukt Ihrer Wein-Promotion zu finden und sich dort für den Wein ‚Blue Hills 2005‘ des Unternehmens M interessierten. Nach der Weinmesse unterbreiten Sie dem Verkaufsleiter V des Weinvertriebes das Angebot, 20.000 Kisten dieses Weines für Ihre Promotion zu kaufen. Obwohl es sich nicht um besonders teuren Wein handelt, zeugt der Wein dennoch von guter Qualität, nicht nur durch Prämierung sondern auch weil er von V als „outstandingly fine wine“ und „good choice to be the lead in the wine promotion“ angepriesen wird. Bevor V das Angebot annimmt werden in Ihrem Land und im Land der M negative Schlagzeilen mit der Nachricht publiziert, Weine der Region, in der auch ‚Blue Hills 2005‘ angebaut wurde, wären mit Gefrierschutzmittel versetzt worden. Diese Artikel machen es Ihnen unmöglich, ‚Blue Hills 2005‘ in Ihrem Supermarkt zu verkaufen bzw. dieses Produkt als Leitprodukt der Promotion zu vermarkten. Wer würde ein mit Gefrierschutzmittel versetztes Produkt kaufen? Ferner stellte sich heraus, dass speziell Diethylenglykol zur Süßung von ‚Blue Hills 2005‘ verwendet wurde, eine giftige chemische Substanz, die unter anderem als Gefrierschutzmittel eingesetzt werden kann und wird.

Schon im Jahre 1985 erschütterte ein Skandal die Weinindustrie in Österreich und Deutschland. Österreichische Winzer süßten ihre Weine mit genau dieser chemischen Substanz.¹⁰ Daraufhin mussten sie schwere Verkaufseinbußen hinnehmen.

Dieser Skandal hat bis heute großen Einfluss auf die Weinindustrie. Somit würde die Vermarktung dieses Produktes für Ihr Unternehmen ein bestandsgefährdendes finanzielles Risiko eines finanziellen Untergangs darstellen. Weiterhin kann ‚Blue Hills 2005‘ seinen vertraglich vereinbarten Zweck, als Leitprodukt der Weinpromotion mit einer gewissen Reputation zu fungieren, nicht erfüllen. Aus diesem Grund ist ein Widerruf des Angebots die einzig vertretbare

Maßnahme.

Diese Argumentation vermag auf den ersten Blick zu überzeugen. Aber wie würden Sie den Fall entscheiden, wenn die Fakten aus der Klägerperspektive beleuchtet würden:

Zugegeben, der Beklagte wollte den Wein ‚Blue Hills 2005‘ für seine Weinpromotion verwenden und der Kläger kannte diesen Zweck. Aber in den Heimatstaaten beider Parteien ist es nicht verboten, Wein mit den vom Kläger verwendeten Mengen Diethylenglykol zu versetzen. Ferner müssen die Inhalts- und Zusatzstoffe im Wein nicht auf den Flaschenetiketten abgedruckt werden. Aus diesen Gründen muss dem Beklagten eine Pflicht zur Nachfrage auferlegt werden, für den Fall, dass er bestimmte Inhaltsstoffe ausschließen möchte. Der Beklagte führt an, dass der Gebrauch von Diethylenglykol über die Presse in seinem Heimatland verbreitet wurde. Aber die Berichte dieser Zeitungen beruhen auf dem Sensationsblatt ‚Mediterraneo Today‘. Folglich wäre menschliche irrationale Leichtgläubigkeit der Grund des möglichen Nichtverkaufs des Produktes. Aber wo würde es hinführen, wenn menschliche Leichtgläubigkeit ausschlaggebend für die Vertragskonformität eines Produktes wäre?

Somit würde man nach dieser Argumentationsperspektive zu dem Ergebnis kommen, dass ‚Blue Hills 2005‘ durchaus seinen vertraglichen Zweck erfüllt.

IV. Welche Voraussetzungen sollte ein potentieller Vis Moot Teilnehmer mitbringen?

Grundsätzlich können alle an der Universität Bonn immatrikulierten Jurastudenten mit dem Bonner Moot Court Team an dem Wettbewerb teilnehmen.

Spezielle Vorkenntnisse des UN-Kaufrechts bzw. des UNCITRAL Modell-Gesetzes sind nicht notwendig. Aber von den betreuenden Professoren, Professor Roth und Professor Wagner, wird von den Teilnehmern viel Engagement, Eigeninitiative und die Bereitschaft, sich innerhalb kürzester Zeit in ein neues, ihnen zuvor unbekanntes Rechtsgebiet einzuarbeiten und dieses anzuwenden, erwartet.

Dieses Engagement bringt mit sich, dass die Studenten selbstständig arbeiten und Bereitschaft zeigen, ein Semester lang einen Großteil ihrer Freizeit aufzugeben sowie keine oder nur wenige Vorlesungen zu besuchen. Gute Englischkenntnisse erleichtern sowohl das Verfassen der beiden Schriftsätze als auch das Führen der mündlichen Verhandlungen in Wien. Es wird nicht erwartet, dass Rhetorik- und Präsentationsfähigkeiten bereits perfekt ausgeprägt sind. Vielmehr ist es ein Ziel des Vis Moot, das Auftreten der StudentInnen und ihre rhetorischen Fähigkeiten zu verbessern. Deshalb sollten ein grundsätzliches Inter-

⁹ Zum Sachverhalt des 15. Moot Courts: <http://www.cisg.law.pace.edu/cisg/moot/moot15.pdf>, 28.04.2008.

¹⁰ BGH-Entscheidung zum Weinskandal von 1985 in NJW 1989, S. 218 ff.

esse und Spaß an Präsentation und freier Rede – insbesondere vor fremden Menschen – vorhanden sein.

V. Was bringt mir die Teilnahme am Vis Moot?

Obwohl die Teilnahme am Vis Moot auf den ersten Blick als ‚Verlust eines Semesters‘ erscheint, bleibt das Moot Court Semester bei der Berechnung der Semesterzahl für den Freiversuch unberücksichtigt.¹¹ Natürlich ist die Teilnahme am Vis Moot aus vielen anderen Gründen lohnenswert.

VI. Wie kann man sich für die Teilnahme am Vis Moot bewerben bzw. weiter informieren?

Am 7. Juli 2008 um 12.30h werden die betreuenden Professoren eine Informationsveranstaltung zur Teilnahme am Vis Moot anbieten und dabei das weitere Bewerbungs- und Auswahlverfahren erläutern. Zu diesem Zweck ist es empfehlenswert, sich über die Homepages der Professoren über eventuelle terminliche Aktualisierungen zu informieren.¹² Außerdem hat das Bonner Moot Court Team eine eigene Homepage, auf der Sie weitere Informationen erhalten: www.mootcourt-bonn.de.

Vicki Treibmann, Anwältin bei Hengeler Mueller (Düsseldorf) und ebenfalls ehemalige Teilnehmerin am Jessup Moot Court (Völkerrecht), berichtet aus Sicht einer Praktikerin über die Fähigkeiten, die man generell bei der Teilnahme an einem Moot Court erwirbt:

▪ bzgl. ihrer juristischer Fähigkeiten:

Moot Courts bestehen insbesondere daraus, rechtlich objektiv kaum zu rechtfertigende Dinge, die die eigene Seite getan hat, überzeugend zu vertreten. Das erfordert, dass sich die Teilnehmer schnell und gründlich in ein neues - oder nicht in dieser Tiefe bekanntes - Rechtsgebiet und einen neuen Sachverhalt einarbeiten. Sie müssen die einschlägigen rechtlichen Regeln und die Gegebenheiten des Falles so gut erfassen, dass sie mit ihnen „spielen“ können, d.h. rechtlich einwandfreie Begründungen (und Belege!) dafür finden und überzeugend verkaufen, warum sich die eigene Seite zu jedem Zeitpunkt so verhalten hat, wie man es sich nur wünschen konnte...

▪ bzgl. ihres Auftretens und ihrer Präsentationstechnik:

In der Phase des Plädierens lernen die „Mooties“ frei zu sprechen, dabei selbstbewusst, aber höflich aufzutreten, auch unter Druck den Inhalt von Fragen genau zu erfassen und sie aus dem Stehgreif anhand des vorhandenen Wissens überzeugend zu beantworten. Außerdem können sie danach einen Vortrag strukturieren, Schwerpunkte setzen und auf Fragen oder den gegnerischen Vortrag ihren eigenen Vortrag spontan ändern. Von diesem Kapital lässt sich insbesondere bei mündlichen Prüfungen oder Vorstellungsgesprächen zehren. Darüber hinaus ist es eine der Grundfertigkeiten der täglichen juristischen Arbeit.

▪ bzgl. der ihrer Vorbereitung auf die „Arbeitswelt“:

Neben den schon genannten Aspekten halte ich die Teamfähigkeit für einen ganz entscheidenden Punkt. Hinzu kommen die Fähigkeit, auch unter Stress rational zu denken und überzeugend zu handeln, sowie der Mut und die Fähigkeit in englischer Sprache zu verhandeln.



Zwei Moot Court Teilnehmer während eines (Probe-)Plädoyers.

¹¹ § 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG NRW.

¹² Zur Homepage von Prof. Dr. Wulf-Henning Roth, LL.M.: <http://www.jura.uni-bonn.de/index.php?id=1481>, 27.04.2008; zur Homepage von Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M.: <http://www.jura.uni-bonn.de/index.php?id=2125>, 27.04.2008.